

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement (EJPD)

per E-Mail

psi.gps-referentinnen@fedpol.admin.ch

Luzern, 22. September 2026

Protokoll-Nr.: 1115

Waffenwesen: Änderung der Waffenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Luzern stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Die vorgesehenen Anpassungen schaffen klarere Regeln, stärken die Rechtssicherheit und ermöglichen einen effizienteren Vollzug des Waffenrechts.

Die Revision ist insbesondere mit Blick auf die Praxis zu begrüßen. Präzisere Definitionen und klarere Vorgaben tragen dazu bei, bestehende Unsicherheiten im Vollzug zu reduzieren und eine möglichst einheitliche Anwendung der Bestimmungen sicherzustellen. Dies schafft sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Vollzugsbehörden mehr Rechtssicherheit und trägt zu einem verhältnismässigen Vollzug bei. Gleichzeitig wird der administrative Aufwand für die zuständigen Behörden verringert, ohne das bestehende Schutzniveau des Waffenrechts zu schwächen. Wir verstehen deshalb die Vorlage primär nicht als Lockerung des Waffenrechts.

Zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf unsere Bemerkungen im Anhang.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fana
Regierungsrätin

Anhang

Zu einigen Bestimmungen im Änderungsentwurf der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR [514.541](#)) erlauben wir uns folgende Bemerkungen und Anpassungsvorschläge:

Artikel 6

Es ist klarzustellen, dass das blosses Verbringen einer Imitationswaffe in die Schweiz weiterhin nicht strafbar ist. Strafrechtlich relevant soll erst das Tragen einer als mit einer echten Waffe verwechselbaren Imitationswaffe in der Öffentlichkeit sein. Zudem ist die Definition so zu präzisieren, dass der Beurteilungsspielraum im Vollzug möglichst gering und die Rechtssicherheit erhöht wird.

Artikel 13c und 13e

Bei der Ausnahmegewilligung für Sportschützen wurden Vorgaben weggelassen, was eine Umsetzung der Auflagen unnötig erschwert. Diese sollen wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):

Artikel 13c

⁴ Die Sportschützen und Sportschützinnen müssen einen Wechsel des Wohnsitzkantons der neu zuständigen kantonalen Behörde innert 30 Tagen melden und dieser Behörde eine Kopie der Ausnahmegewilligung einreichen. Eine Missachtung dieser Pflicht ist strafbar (im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. o WG). Auf der Ausnahmegewilligung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.

Artikel 13e

⁴ Wer den Nachweis nicht fristgerecht erbringt, verliert die Berechtigung für sämtliche Waffen, die er oder sie mit Ausnahmegewilligungen für Sportschützen erworben hat. Die Waffen werden gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b eingezogen.

Artikel 23

Der geplante neue Artikel 23 Absatz 5 WV präzisiert, was mit der ausgeliehenen Waffe zu geschehen hat, wenn die betreffende Person mündig wird. Die geplante Präzisierung macht Sinn, nimmt sie doch auch den Verleiher (Schiessverein) in eine gewisse Pflicht zur Kontrolle über die ausgeliehenen Waffen. Die Rückgabe soll aber der zuständigen Behörde gemeldet werden, weshalb wir folgende Ergänzung in Absatz 5 vorschlagen:

Bei Erreichen der Mündigkeit ist die leihweise übernommene Waffe dem Eigentümer oder der Eigentümerin zurückzugeben und die Rückgabe der zuständigen Behörde zu melden oder es ist innerhalb von 3 Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder eines Waffenerwerbsscheins einzureichen oder ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

Art. 30a

Im Erläuternden Bericht wird unter Punkt 4.3 festgehalten, dass Waffenhändler von der Doppelmeldepflicht gemäss Artikel 30a WV befreit werden, obwohl hierzu im Entwurf keine Anpassung vorgesehen ist. Wir ersuchen deshalb um folgende Anpassung:

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen müssen den zuständigen Behörden des Kantons, in dem sie ihren Sitz haben, und des Kantons, in dem die andere involvierte Person ihren Wohnsitz hat, folgende Transaktionen von Feuerwaffen, und wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen und Waffenzubehör innerhalb von 20 Tagen elektronisch melden:

- a. Herstellung oder Beschaffung in der Schweiz;
- b. Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet;
- c. Verkauf oder sonstiger Vertrieb an eine Person in der Schweiz.

[...]

³ Wurde die elektronische Meldung erstattet, so entfallen die Meldungen nach den Artikeln 9c, 11 Absatz 3 und 17 Absatz 7 WG sowie nach Artikel 9e dieser Verordnung. Bei einer Handänderung zwischen zwei Händlern muss nur der veräussernde Händler die elektronische Meldung absetzen.

Art. 40

Auch in diesem Artikel bestehen oft beanstandete, nie behobene Lücken, denn das Waffenzubehör, obwohl mittlerweile fast überall in Europa zur Jagd zugelassen und verwendet, wird nicht erwähnt. Wir bitten um folgende Anpassung:

Sachüberschrift: Bewilligung für vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen, Munition und Waffenzubehör im Reiseverkehr in das schweizerische Staatsgebiet

¹ Wer Feuerwaffen, ~~und~~ die dazugehörige Munition und das zugehörige Waffenzubehör vorübergehend aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, muss zusammen mit dem Gesuch nach Artikel 39 den Europäischen Feuerwaffenpass vorlegen.

² Wird die Bewilligung erteilt, so wird sie im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen. Sie ist ein Jahr gültig und berechtigt zum mehrmaligen vorübergehenden Verbringen von höchstens drei Waffen sowie der dazugehörigen Munition und dem zugehörigen Waffenzubehör in das schweizerische Staatsgebiet.

Art. 48

Dass bei beruflichen Waffenträgern aus der Privatwirtschaft ein Bedürfnisnachweis verlangt wird, aber im Gesetz keine Rede ist von einer Ausbildung an der entsprechenden Waffe ist unseres Erachtens sicherheitstechnisch kritisch. Wir bitten um folgende Anpassung:

² Die Behörde prüft, ob die Voraussetzungen, insbesondere ~~der Bedürfnisnachweis~~ die Nachweise über Bedürfnis und Ausbildung an der entsprechenden Waffe, erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung zugelassen.

Art. 53

In Korrelation mit dem Bundesgerichtsurteil [2C 422/2023](#) vom 15.12.2023 sollen die Kontrollmöglichkeiten in der Verordnung festgehalten werden.

^{1bis} Die zuständige Polizeibehörde ist berechtigt, die korrekte Aufbewahrung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen von Privatpersonen in deren Anwesenheit jederzeit zu kontrollieren.